# Landesverwaltungsamt Berlin Zentrale Beihilfestelle

BERLIN 🕺

Informationsblatt

# Beihilfe für Zahnarzt-Leistungen (umfangreiche Gebisssanierung)

#### Vorwort:

Bei den beihilferechtlichen Bestimmungen nach der Landesbeihilfever ordnung (LBhVO) handelt sich um beamtenrechtliche Vorschriften. Somit gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen ausschließlich für Personen, Land gegenüber Berlin nach Bestimmungen einen Anspruch auf Beihilfe haben. Für Personen, die einen tarifrechtlichen Beihilfeanspruch haben, Informationsblatt nur sehr eingeschränkt.

Übersicht

- 1. Welche Leistungen zählen beihilferechtlich zum Zahnersatz?
- 2. Welche beihilferechtlichen Einschränkungen gelten für Zahnersatz?
- 3. Ist die Beihilfefähigkeit von implantologischen Leistungen an bestimmte medizinische Voraussetzungen (Indikationen) gebunden?
- 4. Unter welchen Voraussetzungen sind sog. funktionsanalytische/therapeutische Leistungen beihilfefähig?
- 5. Einschränkung der Beihilfe für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf
- 6. Rechtsgrundlage
- 1. Welche Leistungen zählen beihilferechtlich zum Zahnersatz?
- Nach allgemeiner Definition ist Zahnersatz (Abkürzung: ZE) ein Sammelbegriff für jegliche Form des Ersatzes fehlender natürlicher Zahnsubstanz bzw. Zähne, inklusive der Planung, Herstellung und Eingliederung des Zahnersatzes.
- Im beihilferechtlichen Sinne zählen hierzu:
  - Brücken,
  - Kronen und
  - Implantate, aber auch
  - Interimszahnersatz als Langzeitprovisorium sowie
  - Inlays.
- 2. Welche beihilferechtlichen Einschränkungen gelten für Zahnersatz?
- Gem. § 16 Abs. 1 LBhVO sind Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten nach § 4 Abs. 3 und § 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) im Rahmen von zahnärztlichen Behandlungen nach den folgenden Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der GOZ nur bis zu 60 % beihilfefähig:
  - konservierende Leistungen (Abschnitt C der GOZ, Nummern 2130 bis 2320),
  - prothetische Leistungen (Abschnitt F der GOZ, Nummern 5000 5340),
  - implantologische Leistungen (Abschnitt K der GOZ, Nummern 9000 bis

Stand: 09.2024

Beihilferechtlich zählen Inlays, Interimszahnersatz als Langzeitprovisorium, Brücken, Kronen und Implantate zum Zahnersatz (s. a. Punkt 2).

Aufwendungen für Material- und Laborkosten sind nur zu 60 % beihilfefähig.

- Interimszahnersatz als Langzeitprovisorium (Abschnitt H der GOZ, Nummern 7080 bis 7100).
- Aufwendungen für Material- und Laborkosten müssen vom Zahnarzt oder vom Dentallabor durch eine Rechnung – entsprechend den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 GOZ – nachgewiesen werden, andernfalls sind gem. § 16 Abs. 2 LBhVO 40 % des Gesamtrechnungsbetrages als Material- und Laborkosten sowie Auslagen anzusetzen.
  - chend gesondert ausgewiesen werden.

Material- und Labor-

kosten müssen durch

Rechnungen belegt

und in der Zahnarztrechnung entspre-

- Für die beihilferechtliche Abrechnung ist es also entscheidend und erforderlich, dass die Gesamtrechnung des Zahnarztes in die beiden folgenden Hauptbestandteile aufgeschlüsselt ist:
  - zahnärztliche Honorarkosten,
  - Material- und Laborkosten.
- Für Zahnersatz und implantologische Leistungen darf -gem. § 14 Satz 2 LBhVO der Beihilfestelle vor Aufnahme der Behandlung ein Heil- und Kostenplan (HuK) vorgelegt werden. Die Vorlage eines HuK ist jedoch beihilferechtlich nicht zwingend vorgeschrieben. Die beihilferechtliche Anerkennung dieser Aufwendungen sowie die Festsetzung und Gewährung der Beihilfe erfolgt gem. § 51 Abs. 3 LBhVO ausschließlich auf Antragstellung und Rechnungslegung (Geltendmachung der Aufwendungen mit einem "Antrag auf Gewährung einer Beihilfe" Beihilfeantrag).

Zahnärztliche Heil- und Kostenpläne müssen nicht, können aber -vor Beginn der Behandlung - gesondert vorgelegt werden

Einen solchen HuK reichen Sie bitte – unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Personal- bzw. Versorgungsnummer gesondert (also nicht zusammen mit einem "Beihilfeantrag") ein.

Die Aufwendungen für einen nach den GOZ-Nrn. 0030 oder 0040 erstellten HuK gehören zu den beihilfefähigen zahnärztlichen Leistungen.

- Aufwendungen für zahn-/ ärztliche Leistungen, die aufgrund einer Vereinbarung [nach § 2 Abs. 3 GOZ bzw. § 2 Abs. 2 GOÄ] (sog. außervertragliche Leistungen), sowie medizinisch nicht notwendige oder wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungen, auch wenn sie auf Wunsch des Patienten (sog. Verlangensleistungen) erbracht werden, können nicht als beihilfefähig anerkannt werden.

Außervertragliche oder Verlangensleistungen sind nicht beihilfefähig.

3. Ist die Beihilfefähigkeit von implantologischen Leistungen an bestimmte medizinische Voraussetzungen (Indikationen) gebunden?

Gem. § 15 Abs. 1 LBhVO sind Aufwendungen für implantologische Leistungen (Abschnitt K der GOZ, GOZ-Nrn. 9000 ff) inkl. der – ggf. erforderlichen – vorbereitenden operativen Maßnahmen nach der GOÄ und aller – für die Versorgung mit einem Implantat bzw. Implantaten – anfallenden Material- und Laborkosten

Aufwendungen für implantologische Leistungen sind nur bei Vorliegen bestimmter Indikationen beihilfefähig.

Informationsblatt: Beihilfe für Zahnarzt-Leistungen (umfangreiche Gebisssanierung)

- ohne Vorliegen einer Indikation für max. 2 Implantate pro Kiefer, ein-

schließlich bereits vorhandener Implantate, zu denen Beihilfen oder vergleichbare Leistungen öffentlicher Kassen gewährt wurden, beihilfefähig,

- für bis zu/ höchstens 4 Implantate je Kiefer, einschließlich bereits vorhandener Implantate, zu denen Beihilfen oder vergleichbare Leistungen öffentlicher Kassen gewährt wurden, bei implantatbasiertem Zahnersatz im zahnlosen Ober- oder Unterkiefer, beihilfefähig,
- ohne Begrenzung auf eine Höchstzahl der möglichen Implantate nur bei Vorliegen einer der folgenden Indikation beihilfefähig:
  - größere Kiefer- oder Gesichtsdefekte, die ursächlich bedingt sind durch
  - Tumoroperationen,
  - Entzündungen des Kiefers,
  - Operationen infolge großer Zysten, z. B. folikulärer
  - Zysten oder Keratozysten,
  - Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine
  - Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt,
  - angeborene Fehlbildungen des Kiefers,
  - Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien oder
  - Unfälle,
  - dauerhaft bestehende extreme Xerostomie, insbesondere bei Tumorbehandlung,
  - generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen oder
  - nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z. B. Spastiken)

Aufwendungen für Suprakonstruktionen (auf Implantaten aufbauender/ befestigter Zahnersatz wie z. B. Kronen oder Ankerkronen inkl. Brücken u. ä.) sind unabhängig vom Vorliegen einer Indikation immer beihilfefähig, d. h. auch dann, wenn die Aufwendungen für die implantologischen Leistungen (s. o.) nicht als beihilfefähig anerkannt werden können.

Aufwendungen für Suprakonstruktionen sind immer beihilfefähig

Wie unter Punkt 2 genannt ist die Vorlage eines Heil- und Kostenplanes (HuK) beihilferechtlich nicht vorgeschrieben.

Ein Heil- und Kostenplan muss nicht, kann aber vorgelegt werden

Sollten Sie jedoch eine fiktive Berechnung der möglichen Beihilfe anhand eines HuK wünschen, ist es – für eine mögliche Indikationsbestimmung - zwingend erforderlich, dass dieser HuK ein sog. vollständiges Zahnschema mit Ist- und Sollstellung hinsichtlich der geplanten Behandlung sowie der Angabe aller bereits vorhandenen Implantate beinhaltet.

4. Unter welchen Voraussetzungen sind sog. funktionsanalytische/-therapeutische Leistungen beihilfefähig?

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die sog. funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen eines Zahnarztes (Abschnitt J der GOZ, GOZ-Nrn. 8000 ff) ist gem. § 15 Abs 3 LBhVO an das Vorliegen einer der folgenden Indikationen gebunden:

Aufwendungen für funktionsanalytische und – therapeutische Leistungen sind ebenfalls nur bei Vorliegen bestimmter Indikationen beihilfefähig.

- Kiefergelenk- und Muskelerkrankungen,
- Zahnfleischerkrankungen im Rahmen einer systematischen Parodontalbehandlung,
- Behandlung mit Aufbissbehelfen mit adjustierten Oberflächen nach den GOZ-Nrn. 7010 und 7020,
- umfangreiche kieferorthopädische Maßnahmen einschließlich kieferorthopädisch-kieferchirurgische Operationen oder
- umfangreiche Gebiss-Sanierungen. Eine Gebisssanierung ist umfangreich, wenn in einem Kiefer mindestens acht Seitenzähne mit Zahnersatz oder Inlays versorgt werden müssen, wobei fehlende Zähne sanierungsbedürftigen gleichgestellt werden, und die richtige Schlussbissstellung nicht mehr auf andere Weise herstellbar ist.

### Wichtig:

Die beihilfeberechtigte Person hat der Festsetzungsstelle eine Kopie der zahnärztlichen Dokumentation nach Nummer 8000 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vorzulegen. Befund erforderlich.

- 5. Einschränkung der Beihilfe für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und Personen, die bei ihnen berücksichtigungsfähig sind, sind die folgenden zahnärztlichen Leistungen während des Vorbereitungsdienstes nicht beihilfefähig:
- prothetische Leistungen,
- Inlays und Zahnkronen,
- funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und
- implantologische Leistungen.

#### Ausnahmen:

- Die o. g. Leistungen sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn:
  - diese auf einem Unfall während des Vorbereitungsdienstes beruhen oder
  - die/ der beihilfeberechtigte Person zuvor mind. 3 Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt war.

## 6. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBhVO) vom 8. September 2009, in der jeweils geltenden Fassung, darin insbesondere der § 25.
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19.
  März 2009, darin insbesondere die §§ 76 und 108.
- Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelverordnungsgesetz (HHVG) vom 04.04.2017 (BGBI. I S. 778) anzuwenden gemäß Rundschreiben des Bundesministerium des Innern vom

Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sind bestimmte zahnärztliche Leistungen nicht beihilfefähig.

Ausnahmen

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen 24.04.2017 AZ: D 6 - 30111/1#8 im Rahmen einer Vorgriffsregelung.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Internet:

http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/

- Sie können Sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.

Sie können uns per E-Mail erreichen: <u>bs@lvwa.berlin.de</u>

Schauen Sie ins Internet.

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den ServicePunkt des LVwA.

Schreiben Sie uns eine E-Mail.